



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 28

Nummer 12

Datum 20.07.2018

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 28 Offenlegung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen zum 31. Dezember 2016
- 29 Satzung der Stadt Leichlingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 12.07.2018
- 30 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen, 2. Änderung vom 12.07.2018

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Fr. Claudia Gerstner -☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



28

**Offenlegung des Jahresabschlusses  
Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in der derzeit gültigen Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von 65.269.346,52 € und einem Jahresüberschuss von 2.131.788,70 € wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:  
Der Rat der Stadt Leichlingen hat mit der Haushaltsatzung 2016 am 25.02.2016 beschlossen, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1.045.767,00 € in den städtischen Haushalt abzuführen.  
Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.086.021,70 € wird in Höhe von 450.188,71 € einer zweckgebundenen Rücklage für Substanzerhaltung zugeführt. Der Restbetrag in Höhe von 635.832,99 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Die in den Jahren 2012-2015 aus der Differenz der Abschreibungsarten nach Wiederbeschaffungszeitwert und Anschaffungsherstellungskosten erwirtschafteten bilanziellen Gewinne in Höhe von 1.459.429,06 € werden aus der allgemeinen Rücklage ebenfalls der Rücklage für Substanzerhaltung zugeführt.
4. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
5. Der Rat der Stadt Leichlingen erteilt dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung.

### 2. Bestätigungsvermerk

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Leichlingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An Stadt Leichlingen – Städtischer Abwasserbetrieb

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Leichlingen – Städtischer Abwasserbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden



landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.02.2018

Im Auftrag  
Harald Debertshäuser



### 3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2016 liegen zur Einsicht beim Städt. Abwasserbetrieb, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen während der Dienststunden (montags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr; dienstags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) aus.

Leichlingen, den 17.07.2018

Stadt Leichlingen  
Städt. Abwasserbetrieb  
gez. Lars Helmerichs  
Betriebsleiter

29

## **SATZUNG DER STADT LEICHLINGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG VON KINDERN IN DER KINDERTAGESPFLEGE vom 12.07.2018**

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Leichlingen hat der Rat der Stadt Leichlingen auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen – in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878),
- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- §§ 1- 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs.1, 16 Abs. 1 Nr. 2, 17, 18 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW Seite 335 ff.)

in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

### **§ 1 Leistungen der Stadt Leichlingen**

Die Stadt Leichlingen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- (1) Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
- (2) Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie Qualitätssicherung,
- (3) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- (4) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden sowie ergänzend zu anderen



Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,

- (5) die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

### **§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Leichlingen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.
- (5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.
- (6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen.
- (7) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.
- (8) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines Kindes mit entsprechendem Förderbedarf reduziert sich in der Tagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend des Förderbedarfes des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz.

### **§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Leichlingen gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.



- (3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.
- (4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 4 Eignung zur Kindertagespflege**

- (1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient das „Konzept zur Kindertagespflege in Leichlingen“ in der jeweils gültigen Fassung. Es ist nach Erstellung Bestandteil dieser Satzung. Das Konzept orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“.

- (2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere
  1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
  2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
  3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
  4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
  5. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz),
  6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt sind,
  7. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen.
- (3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V..

Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und nach dem jeweils gültigen „Konzept zur Kindertagespflege“ der Stadt Leichlingen

1. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch
  - a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
  - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
  - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,



- d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung,
  - e) die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs. Der Aufbaukurs ist innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Grundkurses anzutreten.
2. für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch
- a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
  - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,
  - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
  - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung.

Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum ist möglich.

- (4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Dies kann erfolgen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen. Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Konzept der Stadt Leichlingen zur Kindertagespflege.
- (5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:
  - 1. Die Räume sind rauchfrei.
  - 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
  - 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
  - 4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
  - 5. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
  - 6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
  - 7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus.
  - 8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit-)genutzt werden.
  - 9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
  - 10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
  - 11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
- (6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben weitere Standards einzuhalten:
  - 1. Pro Kind stehen 5 - 6 m<sup>2</sup> Spielfläche zur Verfügung.
  - 2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 qm mit einem Gruppenraum, einem Schlafrum, einer Küche, einem Badezimmer zur Verfügung.
  - 3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
  - 4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Tagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.



5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.

- (7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 6 erfolgen.
- (8) Die Eignung der Tagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.
- (9) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

### **§ 5 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis**

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 4 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.
- (2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.
- (3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Tagespflegeperson auf Antrag bis zu acht Betreuungsverhältnisse eingehen. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebsurlaub) Anwendung.
- (4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet. Eine Teilung der Plätze und der Abschluss von mehr als neun Betreuungsverträgen sind nicht zulässig. Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebsurlaub) Anwendung.
- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall
  1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
  2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

### **§ 6 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis**

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess mit einer entsprechenden Dokumentation ein.
- (2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X) aufgehoben.

### **§ 7 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.



- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.
- (3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Leichlingen aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Tagespflegeperson mit dem Jugendamt abzustimmen.
- (4) Tagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen
  1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
  2. Wechsel des Betreuungsortes,
  3. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
  4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
  5. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
  6. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
  7. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (5) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflege-verhältnis
  1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
  2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
  3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, eine Krankmeldung ab dem ersten Tag der Erkrankung bei der Fachberatung des Amtes für Jugend und Schule vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Krankheit durch Attest ab dem dritten Krankheitstag nachzuweisen.
- (7) Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

### **§ 8 Vertretung in der Kindertagespflege**

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von
  1. Krankheit,
  2. Fortbildung,
  3. Urlaub (vgl. § 13e KiBiz),für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.
- (2) Tritt einer der unter Abs. 1 genannten Vertretungsfälle ein erhält die Tagespflegeperson eine Entgeltfortzahlung im Rahmen der Schließzeit von bis zu maximal 25 Tagen im Kalenderjahr (zuzüglich zwei Fortbildungstage) und im Krankheitsfall von bis zu maximal sechs Wochen im Kindergartenjahr (vgl. § 10 Abs. 14).

Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall der Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag.



- (3) Die in einem Vertretungsfall geleisteten Arbeitsstunden der Ersatzperson werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Jugendamt anerkannt und vergütet. Zur Abrechnung legt die Vertretung eine, von den Eltern des Kindes unterzeichnete, Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.

### **§ 9 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen. Änderungs- oder Beendigungsanträge sind ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zu stellen.
- (2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats. Sie wird maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gewährt, in dem das Tagespflegekind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungsbescheid beinhaltet den Umfang der Betreuungszeit sowie den Namen der Tagespflegeperson.

### **§ 10 Laufende Geldleistung / Tagespflegeentgelt**

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Leichlingen haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Leichlingen gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.
- (2) Zu Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Die Eingewöhnungsphase ist Bestandteil des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

Wird die Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen geleistet, kann auf Antrag ein pauschalierter Mietzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach der Anzahl der in der Tagespflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt  $x/5$  bzw.  $x/9$  der Kaltmiete (z.B. 2 Betreuungsverträge =  $2/5$  der Kaltmiete). Bei der Berechnung des Mietkostenzuschusses können in Tagespflegestellen maximal 5 Betreuungsverträge und in Großtagespflegestellen maximal 9 Betreuungsverträge zugrunde gelegt werden

Dieser Mietzuschuss kann auch von Tagespflegepersonen beantragt werden, die außerhalb von Leichlingen Kinder betreuen, die in Leichlingen wohnhaft sind.

- (4) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich aus
1. der Qualifikation der Tagespflegeperson,
  2. der individuellen Erfahrungsstufe,
  3. der Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe, dass eine Behinderung bzw. eine drohende Behinderung eines Kindes vorliegt,
  4. dem Umfang der Betreuungsstunden,
  5. der Anzahl der betreuten Kinder.
- (5) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Tagespflegeentgelt. Dieses wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Die Monatspauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.



- (6) Die Förderleistung des Tagespflegeentgeltes erhöht sich jährlich um den in der Anlage 1 genannten Prozentsatz (erstmalig zum 01.08.2019).
- (7) Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Notwendigkeit der Betreuung zu Sonderzeiten ist von den Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- (8) Das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
  1. das Essen der Tageskinder
  2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
  3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, Eintrittsgelder, Fahrtkosten)

Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen von den Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

- (9) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Leichlingen betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Stadtjugendamtes betreuen.
- (10) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Leichlingen betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 und 4. Hierbei werden
  1. die angemessenen Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
  2. die angemessenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.
- (11) Es werden monatlich Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach Abs. 10 geleistet, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben. Diese Abschlagszahlungen werden kalenderjährlich zweimal mit den tatsächlich anerkennungsfähigen Beiträgen gemäß Abs. 10 verrechnet. Beitragszahlungen sind spätestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.
- (12) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum den Tagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes bis auf einen Eigenanteil je Kurs erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Beendet die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren, werden von ihr die bereits gezahlten Leistungen für diese Zeit anteilig (pro Jahr 1/5 der erstatteten Kosten) zurückgefordert.
- (13) Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.



(14) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3, 4, 9 und 10 werden, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei Abwesenheit oder Krankheit des Kindes bis zu drei Wochen im Kindergartenjahr,
2. bei Krankheit der Tagespflegeperson bis zu sechs Wochen im Kindergartenjahr,
3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 25 Werktagen im Kalenderjahr,
4. für maximal zwei Fortbildungstage Kalenderjahr

Die Abwesenheit (Punkt 1) des Kindes muss einmal im Monat beim Amt für Jugend und Schule durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen werden. Die Anwesenheitsliste wird durch einen oder beide Erziehungsberechtigte gegengezeichnet.

Die genannten Urlaubstage (Punkt 3) beziehen sich auf eine Arbeitswoche mit 5 Tagen. Bei einer geringeren Anzahl an Arbeitstagen in der Woche reduzieren sich die Tage entsprechend.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 3, 4, 9 und 10 anteilig in Abzug gebracht.

(15) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

(16) Bei Aufnahme eines Kindes mit Förderbedarf wird der Tagespflegeperson für dieses Kind ein erhöhtes Entgelt gezahlt. Das erhöhte Tagespflegeentgelt ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

### **§ 11 Bau- und Ausstattungskosten (Investitionen)**

- (1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind oder werden.
- (2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.
- (3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs.1 Satz 4 SGB VIII wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen gem. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau und Umbau, für die Sanierung sowie für die Ausstattung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das Bauamt der Stadt Leichlingen.
- (4) Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.
- (5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Tagespflegeperson selbst aufzubringen.



- (6) Zuwendungsfähige Ausgaben (Anteilsfinanzierung pro Platz) für Investitionen und Ausstattungen sind durch Landes- und Bundesmittel zu decken. Ausfallende Landes- oder Bundesmittel werden nicht übernommen. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Sollte es zu (Teil-) Rückforderungen kommen, sind die entsprechenden Beträge von der Tagespflegeperson zu erstatten.
- (7) Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten, für die keine Bundes- oder Landesmittel fließen, kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallentscheidungen des Jugendhilfe-ausschusses gem. Abs. 1 bis 6 ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden.

### **§ 12 Pauschalierte Kostenbeteiligung**

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Leichlingen“ vom 25.06.2015.

Leichlingen, den 12.07.2018

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 19.07.2018

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister



### 1. Erfahrungsstufen

- Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben. Der Qualifizierungskurs wurde bereits begonnen und die Person befindet sich in der Eignungsprüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.
- Stufe 3:
- Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.
  - Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.
  - An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes der Stadt Leichlingen zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen. Solange das Konzept zur Kindertagespflege in der Stadt Leichlingen noch nicht verabschiedet wurde, beträgt der nachzuweisende Umfang 20 Unterrichtsstunden kalenderjährlich. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
  - Die Stufe wird frühestens zum 01. des Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.
- Stufe 4:
- Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson ist erworben“.
  - Der Träger der Eingliederungshilfe hat festgestellt, dass ein Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. die Behinderung des Kindes vorliegt.
  - Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.
  - Eine Reduzierung der Tagespflegeplätze, entsprechend des Förderbedarfes des jeweiligen Kindes, mindestens jedoch um einen Platz, ist sicher gestellt.

### 1. Tagespflegeentgelt

Das Tagespflegeentgelt setzt sich aus einem Sachkostenanteil und einer Förderleistung zusammen. In den Entgelten ist ein Sachkostenanteil von zurzeit 1,74 Euro pro Betreuungsstunde enthalten. Dieser richtet sich nach den aktuell gültigen Freibeträgen zum pauschalen Betriebskostenabzug der Finanzämter.

Erfahrungsstufe 1: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,11 Euro

Erfahrungsstufe 2: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,78 Euro

Erfahrungsstufe 3: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,91 Euro

Erfahrungsstufe 4: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 3,5 fache Pauschale der Förderleistung zzgl. des Sachkostenanteils

Das Tagespflegeentgelt erhöht sich um 1,5% jährlich (erstmalig zum 01.08.2019). Die jährliche Erhöhung der Tagespflegentgelte von 1,5% bezieht sich auf die jeweilige Förderleistung.

### 3. Sonderzeiten

Bei Übernachtungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden 50 % der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt. Bei Betreuungen am Wochenende (Sa/So) und an Feiertagen wird der jeweilige Stundensatz um 30% erhöht.



#### **4. Kostenübernahme Qualifizierung**

Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).

#### **5. Kostenübernahme Fortbildungen**

Die Stadt Leichlingen finanziert anteilig die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen in der Form, dass für bis zu zwei Tage pro Kalenderjahr Tagespflegeentgelt fortgezahlt wird, wenn aufgrund von Fortbildungen keine Betreuung von Kindern erfolgt.

30

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen vom 15.12.2006**

#### **1. Änderung vom 17.07.2008**

#### **2. Änderung vom 12.07.2018**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), mit den seither ergangenen Änderungen wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 12.07.2018 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprech-einrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.



## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
  4. in aggressiver Form oder Einsatz von Kindern oder Tieren zu betteln;
  5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
  6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
  7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und



sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt bzw. dem Wirtschaftsförderungsverein genehmigte Nutzungen, für von der Stadt bzw. dem Wirtschaftsförderungsverein konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

### **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden ist auf Schulgelände, Sport- und Spielplätzen nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW vom 18.12.2002 (SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV.NRW.S. 790).
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Tauben dürfen nicht gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mirkochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilebende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Für die Zuchtkatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle- und Versorgung der Nachzucht glaubhaft nachgewiesen wird. Eine Ausnahme gilt für längstens ein Jahr.

### **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigaretten-, Zigarrenstummeln, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser oder nachweislich von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln. Zusätze von sonstigen Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;



4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist;
  6. die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### **§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### **§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.



### **§ 9 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 16 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten auch für die Schulhöfe.

### **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### **§ 12 Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.



- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Antennen und elektrische Leitungen dürfen nicht über Verkehrswege geführt werden.
- (5) Stacheldraht, spitze oder sonstige gefährliche Absperrungen dürfen am Straßenraum bis zur Höhe von 2 m nicht ohne zweckmäßige Schutzvorrichtung gegenüber den Verkehrsteilnehmer/innen angebracht werden. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Zäune verwendet werden. Innerhalb geschlossener Ortslagen sind außerdem zur Straße hin in gleicher Höhe wenigstens 2 glatte Drähte anzubringen.

### § 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Maifeuer, Johannisfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden dürfen. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
  3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.



### **§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
  8. die Nutzungseinschränkungen bei Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung verletzt;
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung missachtet;
  10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
  11. die nach § 12 erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht wahrnimmt;
  12. die Auflagen des Brauchtumsfeuer gem. § 13 der Verordnung missachtet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Der in der Anlage 1 beigefügte Verwarnungsgeldkatalog der Stadt Leichlingen findet insoweit Anwendung.

### **§ 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Leichlingen vom 15.12.2006 außer Kraft.

Leichlingen, den 18.07.2018

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 12.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18.07.2018

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### Anlage 1

zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen vom 15.12.2006 i. d. Fassung d. 2. Änderung vom 12.07.2018

### Verwarnungsgeldkatalog

- |   |             |
|---|-------------|
| ➤ Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 2 der VO  | 25,-- Euro  |
| ➤ Verletzung der Schutzpflichten gem. § 3 der VO  | 25,-- Euro  |
| ➤ Verletzung des Verbotes des unbefugten Werbens/Plakatieren gem. § 4 Abs. 1 der VO                                       | 50,-- Euro  |
| ➤ Verletzung des Verunreinigungsverbotes (insbesondere auch das Anbringen/Aufsprühen von Graffiti) gem. § 4 Abs. 2 der VO | 100,-- Euro |
| ➤ Verletzung der Anleinpflcht von Hunden gem. § 5 Abs. 1 der VO   | 35,-- Euro  |
| ➤ Verletzung der Beseitigungspflicht hinsichtlich der von Tieren verursachten Verunreinigungen gem. § 5 Abs. 2 der VO     | 70,-- Euro  |
| ➤ Verletzung des Taubenfütterungsverbotes gem. § 5 Abs. 3 der VO  | 25,-- Euro  |
| ➤ Verletzung der Kastrationspflicht gem. § 5 Abs. 5 der VO  | 100,-- Euro |
| ➤ Verletzung des Verunreinigungsverbotes gem. § 6 Abs. 1 bis 5 der VO   | 35,-- Euro  |
| ➤ Verletzung des Verunreinigungsverbotes gem. § 6 Abs. 6 der VO   | 55,-- Euro  |



- Verletzung der Vorschriften zu Abfall-/Sammelbehälter gem. § 7 der VO 35,-- Euro
- Verletzung des Ab- und Aufstellverbotes für Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen gem. § 8 der VO 50,-- Euro
- Verletzung der Vorschriften zu Kinderspielplätzen gem. § 9 der VO 35,-- Euro
- Verletzung der Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der VO 35,-- Euro
- Verletzung der Duldungspflicht gem. § 11 der VO 35,-- Euro
- Nichtbeachtung der Schutzvorkehrungen nach § 12 der VO 35,-- Euro
- Verletzung der Vorschriften zu Brauchtumsfeuer gem. § 13 der VO 55,-- Euro